

Rentenzuschkasskasse der N-ERGIE Aktiengesellschaft Nürnberg

Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung

1. Darlegungspflichten

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 müssen Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung (EbAV) Informationen über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten veröffentlichen.

Die von der Rentenzuschkasskasse (RZK) dargestellten Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik dienen nur der Erfüllung der Informations- und Offenlegungspflichten und stellen kein aktives Bewerben damit dar.

2. Inkrafttreten

Die Offenlegungen zur Nachhaltigkeit treten mit Wirkung zum 10. März 2021 in Kraft und werden mit diesen Informationen umgesetzt.

3. Berücksichtigung von ESG-Aspekten in der Kapitalanlage

Dem Kriterium der Nachhaltigkeit bzw. der Ethik der Kapitalanlagen wird zunehmend Bedeutung beigemessen. Nach den so genannten ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) sind die Kapitalanlagen nicht nur nach ökonomischen Grundsätzen, sondern auch unter Beachtung der Auswirkungen der Anlagen auf die Umwelt, die Mitwelt und die Nachwelt vorzunehmen.

Die RZK hat diese Kriterien in ihrem Kapitalanlagemanagement soweit möglich mit eingebunden und berücksichtigt. Unternehmen und Staaten werden im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bzw. Governance beurteilt, jedoch hat die sichere Finanzierung der Leistungen stets die oberste Priorität. Dies bedeutet beispielsweise, dass im Rahmen des Auswahlprozesses einer Neuanlage solche Produkte bevorzugt werden, die bei gleichem oder nahezu gleichem Chancen-/Risikoverhältnis höhere ESG-Standards berücksichtigen.

Wegen hoher Komplexität des Portfolios, ungenügender Datenverfügbarkeit, Unsicherheit wegen noch nicht geklärter Regulierungsstandards und noch benötigter Vorlaufzeit für eine operative Umsetzung werden nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene und Produktebene nicht berücksichtigt.

4. Vergütungspolitik

Für die Kapitalanlage ist der Vorstand der RZK zuständig. Die Vorstände sind ehrenamtlich tätig und Angestellte der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Die RZK hat deshalb keine für Nachhaltigkeitsrisiken relevante Vergütungspolitik.